



Bundesministerium

Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.585.114

Wien, 4.9.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6521/J der Abgeordneten Josef Hechenberger, Johannes Schmuckenschlager, Martina Diesner-Wais, Kolleginnen und Kollegen betreffend Effizienz, Aufgabenwahrnehmung, Arbeitsweise und Ressourceneinsatz des Tierschutzrates sowie der Arbeitsgruppen** wie folgt:

Fragen zum Tierschutzrat:

Frage 1:

- *Wie sind die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der im Bereich des Tierschutzes bestehenden Gremien und Einrichtungen, insbesondere des Tierschutzrates, der Tierschutzkommission, der Qualzuchtkommission, des Vollzugsbeirates sowie der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz, voneinander abgegrenzt?*
 - a. *In welchen Bereichen bestehen zwischen diesen Gremien und Einrichtungen inhaltliche Überschneidungen?*
 - b. *Welche Maßnahmen werden seitens des Bundesministeriums gesetzt, um Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten zwischen den im Tierschutzgesetz vorgesehenen Gremien und Einrichtungen zu vermeiden?*

- c. *Wie wird seitens des Bundesministeriums sichergestellt, dass es im Bereich des Tierschutzes zu keinen Doppelgleisigkeiten mit bestehenden Strukturen (bspw. EU-Referenzzentren), Leitlinien, Expertisen oder Arbeitsprozessen auf EU-Ebene kommt?*
- d. *Worin unterscheiden sich nach Auffassung des Bundesministeriums die Aufgaben und Zuständigkeiten des Tierschutzrates und der Tierschutzkommission?*
- e. *Wie unterscheiden sich die Tätigkeiten des Tierschutzrates und der Tierschutzkommission in der praktischen Vollziehung?*
- f. *Welche konkreten Mehrwerte ergeben sich aus dem parallelen Bestehen des Tierschutzrates und der Tierschutzkommission?*
- g. *Wurde geprüft, ob durch eine Zusammenführung oder Neustrukturierung der Aufgaben des Tierschutzrates und der Tierschutzkommission Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen erzielt werden könnten?*
 - (i) *Falls ja: Mit welchem Ergebnis?*
 - (ii) *Falls nein: Warum wurde eine solche Prüfung bislang nicht vorgenommen?*
- h. *Mit der Novelle des Tierschutzgesetzes wurde die Qualzuchtkommission eingerichtet, deren gesetzlicher Aufgabenbereich insbesondere wissenschaftliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Heimtieren umfasst. Aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet, den Themenbereich Heimtiere aus dem Aufgabenbereich des Tierschutzrates auszunehmen?*
- i. *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten zwischen der Qualzuchtkommission und dem Tierschutzrat zu vermeiden?*
- j. *Wie beurteilt das Bundesministerium die Effizienz der derzeitigen Aufgabenverteilung zwischen Qualzuchtkommission und Tierschutzrat?*

Das Tierschutzgesetz sieht im Wesentlichen drei Gremien zur Beratung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs in den Ländern vor. Dies sind:

- die Tierschutzkommission (§ 41a),
- der Tierschutzrat (§ 42) und
- der Vollzugsbeirat (§ 42a).

Bei der Tierschutzkommission handelt es sich um ein primär politisch ausgerichtetes Beratungsgremium. Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dass in dieser je eine:r Vertreter:in der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, neben vier weiteren Expert:innen, die von den Ministerien nominiert werden, Mitglied ist.

Der Tierschutzrat ist ein wissenschafts- und praxisorientiertes Beratungsgremium. In diesem finden sich etwa Mitglieder der Universitäten, Interessensvertretungen, NGOs sowie die neun Tierschutzombudspersonen als Schnittstelle in den Ländern zwischen Vollzug, Praxis und Wissenschaft.

Der Vollzugsbeirat hat schließlich zur Aufgabe, eine einheitliche Vollziehung des Tierschutzgesetzes in den Ländern sicherzustellen. Dieser besteht daher zum Großteil aus Vertreter:innen des Vollzugs.

Die Dreiteilung der Gremien und auch ihr Zusammenspiel untereinander hat sich in der Vergangenheit gut bewährt. Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten sind durch das Tierschutzgesetz klar abgegrenzt, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Während der Tierschutzrat und der Vollzugsbeirat regelmäßig (zumindest 2x pro Jahr) tagen, tritt die Tierschutzkommission vor allem auf politischen Wunsch hin zusammen. Die letzte Sitzung der Tierschutzkommission hat am 10.5.2023 stattgefunden.

Eine Zusammenführung der Tierschutzkommission und des Tierschutzrates erscheint aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung und Zusammensetzung als nicht zielführend und würde aufgrund des seltenen Zusammentretens der Tierschutzkommission keine relevante Kosteneinsparung bzw. Effizienzsteigerung mit sich bringen. Zur Frage einer Neustrukturierung des Tierschutzrates wird auf die Beantwortung der Fragen 3 f und g sowie 7 und 8 verwiesen.

Wissenschaftliche Ergebnisse, wie z.B. der EU-Referenzzentren oder der EFSA, fließen regelmäßig in die Arbeit der oben genannten Tierschutzgremien ein und werden von diesen als wissenschaftliche Grundlagen für die weiteren Entscheidungsprozesse auf nationaler Ebene herangezogen.

Durch die Einrichtung der Qualzuchtcommission mit Novelle des TSchG 2024, BGBl. I Nr. 124/2024 konnte erreicht werden, dass das lange Zeit vor allem emotional diskutierte Thema Qualzucht auf eine breite wissenschaftliche Ebene gehoben wurde. Die wesentliche Aufgabe der Qualzuchtcommission ist es, wissenschaftliche Grundlagen im Bereich der Qualzucht zu erarbeiten, Zucht- und Maßnahmenprogramme der Zuchtverbände zu

begutachten und den Vollzug zu unterstützen (siehe dazu § 22c Abs. 4 TSchG). Bis zur Einrichtung der Qualzuchtkommission hat sich auch der Tierschutzrat regelmäßig mit wissenschaftlichen und praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Qualzuchtverbots beschäftigt und hierzu auch eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Erarbeitung wissenschaftlicher Expertisen erfolgt seit Einrichtung der Qualzuchtkommission durch diese. Der Tierschutzrat ist Mitglied in den tierartbezogenen Beiräten der Qualzuchtkommission gemäß § 22c Abs. 7 TSchG und im Rahmen dieser gesetzlich vorgesehenen Aufgabe weiterhin mit dem Thema Qualzucht befasst. Da der Tierschutzrat viele verschiedene Stakeholder:innen vereint, ist seine Funktion in den Beiräten der Qualzuchtkommission von hoher Bedeutung. Weitere Überschneidungen der Tätigkeiten bzw. Doppelgleisigkeiten zwischen Qualzuchtkommission und Tierschutzrat bestehen nicht.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz ist gemäß § 18a TSchG eine Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit und untersteht der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Sie dient als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes und nimmt bei ihrer Tätigkeit auf den Stand der Wissenschaft und Forschung sowie auf gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen sowie auf praktische Erfahrungen Bedacht. Weiters dient die Fachstelle als Geschäftsstelle zur organisatorischen Unterstützung der Qualzuchtkommission. Die Fachstelle unterstützt das BMASGPK in vielen Belangen und hat sich über die Jahre zu einer zentralen Kompetenzstelle des fachlichen Tierschutzes in Österreich entwickelt, die über die Grenzen hinweg hohes Ansehen genießt. Die Fachstelle ist berechtigt, an Sitzungen des Tierschutzrates sowie des Vollzugsbeirates (jeweils ohne Stimmrecht) teilzunehmen und kann von den genannten Gremien auch als Expertin zugezogen werden.

k. Welche Mechanismen bestehen, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung unionsrechtlicher Vorgaben im nationalen Tierschutzrecht bzw. in darauf aufbauenden Empfehlungen und Arbeitsprozessen zu vermeiden?

Hierzu sei festgehalten, dass die wissenschaftliche Beurteilung von Fragestellungen im Bereich des Tierschutzes grundsätzlich unabhängig von bestehenden gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Die Bewertung der rechtlichen und praktischen Umsetzung, sei es in einem der genannten Gremien oder seitens des BMASGPK, erfolgt jedoch selbstverständlich unter Einbeziehung der nationalen Vorgaben und der relevanten EU-Rechtsakte.

Frage 2:

- *Wie werden dem Tierschutzrat Arbeitsaufträge bzw. thematische Arbeitszuteilungen erteilt?*
 - a. *Erfolgt die Erteilung solcher Arbeitsaufträge direkt durch die zuständige Bundesministerin oder durch das Bundesministerium?*
 - b. *Wenn nein, von welchen Stellen werden Arbeitsaufträge erteilt und auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt dies?*
 - c. *Nach welchen Kriterien werden solche Arbeitsaufträge begründet, priorisiert und qualitätsgesichert?*
 - d. *Wer überprüft vor der Behandlung eines Themenvorschlags oder der Einrichtung einer Arbeitsgruppe, ob ein tatsächlicher praktischer Handlungsbedarf besteht und die erforderliche fachliche, wissenschaftliche und praktische Expertise für die Bearbeitung vorliegt?*

Die Aufgaben des Tierschutzrates ergeben sich direkt aus § 42 Abs. 7 TSchG. Es sind dies

- die Beratung der Tierschutzkommission und der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Fragen des Tierschutzes,
- die Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
- die Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
- die Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder der Tierschutzkommission,
- die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
- die Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
- die Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9 sowie
- die Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.

Der Tierschutzrat kann somit neben den ex lege vorgesehenen Aufgaben entweder aufgrund konkreter Arbeitsaufträge der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Tierschutzkommission als auch von sich aus in beratender Funktion für die Bundesministerin bzw. die Tierschutzkommission tätig werden. Wird der Tierschutzrat von sich aus in beratender Funktion tätig, so erfolgt dies aufgrund von Initiativen einzelner Mitglieder, die Beschlussanträge in die Sitzungen des Tierschutzrates einbringen. Findet ein solcher Beschlussantrag eine Mehrheit im Tierschutzrat, erfolgt die Bearbeitung entweder direkt durch den Tierschutzrat oder wird durch Beschluss von diesem einer Arbeitsgruppe zur weiteren Bearbeitung zugewiesen. Durch das Erfordernis eines gültigen Beschlusses des Tierschutzrates und die einem Beschluss vorangehende Diskussion in der Sitzung, erfolgt eine Qualitätssicherung der eingebrachten Themenvorschläge. Werden Arbeitsaufträge an Arbeitsgruppen des Tierschutzrates zugewiesen, erfolgt die weitere Bearbeitung, Planung und Priorisierung durch die Arbeitsgruppenleitung.

Frage 3:

- *Wie hoch waren Kosten und Ressourceneinsatz im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Tierschutzrates in den letzten fünf Jahren, und welche konkreten Arbeitsergebnisse standen diesem Aufwand gegenüber?*
 - a. *Wie hoch war der gesamte Ressourceneinsatz (administrativ, personell, zeitlich, monetär), der durch die Tätigkeit des Tierschutzrates in den letzten fünf Jahren entstanden ist?*
 - b. *Welche Kostenanteile wurden jeweils vom Bund und welche von den Bundesländern getragen?*
 - c. *Wie hoch war der zeitliche und personelle Aufwand der in den Tierschutzrat entsandten und aus öffentlichen Mitteln finanzierten Mitglieder in den letzten fünf Jahren?*
 - d. *Wie viele Empfehlungen, Stellungnahmen oder sonstige Arbeitsergebnisse wurden in den letzten fünf Jahren vom Tierschutzrat erstellt?*
 - e. *Wie viele Empfehlungen, Stellungnahmen oder Vorschläge wurden vom Bundesministerium aufgegriffen und in Rechtsvorschriften oder Vollzugsmaßnahmen übernommen?*
 - f. *Wurde die Tätigkeit des Tierschutzrates in den letzten fünf Jahren evaluiert?*
 - g. *Wenn ja, welche Ergebnisse und Schlussfolgerungen hinsichtlich Effizienz, Zielerreichung und Nutzen des Tierschutzrates wurden daraus gezogen?*

Die Tätigkeit im Tierschutzrat erfolgt gemäß § 42 Abs. 5 TSchG ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern des Rates oder deren Stellvertreter:innen bzw. den beigezogenen Expert:innen nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955 zu ersetzen.

Den Bundesländern entstehen somit Kosten personeller Natur durch die Teilnahme der Tierschutzombudspersonen an den Sitzungen des Tierschutzrates bzw. dessen Arbeitsgruppen.

Der Bund trägt den Ersatz allfälliger Reisekosten der Mitglieder sowie beigezogener Expert:innen. Dies waren in den Jahren 2021-2025 gesamt rund € 2.450,-- an Reisespesen. Für beigezogene Expert:innen sind in diesem Zeitraum keine Kosten entstanden.

Weiters trägt der Bund die im Rahmen eines Werkvertrags festgelegten Kosten für die Tätigkeit der Vorsitzenden des Tierschutzrates. Für die Jahre 2021-2025 waren dies gesamt rund € 120.000,-- (inkl. Mehrwertsteuer).

Hinzu kommt für den Bund der zeitliche und personelle Aufwand aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Tätigkeit des BMASGPK als Geschäftsstelle des Tierschutzrates zur organisatorischen Unterstützung des Tierschutzrates und dessen Vorsitzenden. Darunter fallen Tätigkeiten wie Einladungs- und Sitzungsmanagement, Protokollführung der beiden jährlich stattfindenden Sitzungen des Tierschutzrates sowie die Beantwortung von Anfragen.

Sitzungen von Arbeitsgruppen werden direkt von den Leiter:innen derselben organisiert und durchgeführt. Hier entsteht dem Bund kein Aufwand personeller Natur.

Die vom Tierschutzrat beschlossenen Empfehlungen und Stellungnahmen sind öffentlich einsehbar und können den Sitzungsprotokollen entnommen werden (<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/gremien/Dokumente.html>).

Die vergangenen fünf Jahre waren auf legislativer Ebene geprägt durch die „Nutztiernovelle“ (BGBl. I Nr. 130/2022) sowie das „Heimtierpaket“ (BGBl. I Nr. 124/2024). Im Rahmen der Nutztiernovelle wurde besonderes Augenmerk auf Verbesserungen im Nutztierbereich gelegt. Beispielsweise wurde die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläuferten und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich verboten. Auch die dauernde Anbindehaltung von Rindern wurde untersagt und die Parteistellung der Tierschutzombudspersonen erweitert.

Gleichzeitig gab es umfassende Änderungen im Bereich der Tiertransporte. Dies umfasste insbesondere strengere Vorgaben zu Transportalter und –fähigkeit der Tiere, ein Verbot von Schlacht- und Masttrindtransporten in Drittländer und eine Forcierung von Plausibilitäts- und Retrospektivkontrollen bei Langstreckentransporten.

Mit der Novelle des Tierschutzgesetzes vom Sommer 2024 wurde durch das Heimtierpaket auch der Schutz von Heimtieren wesentlich verbessert. Hervorzuheben sind hier die Einführung einer wissenschaftlichen Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots, die verpflichtende Absolvierung eines Sachkundekurses vor Aufnahme der Haltung von Hunden, Reptilien, Amphibien und Papageienvögeln sowie Maßnahmen gegen den illegalen Welpenhandel. Zahlreiche gesetzlich umgesetzte Maßnahmen haben ihren Ursprung auch in Empfehlungen des Tierschutzrates, wie zuletzt etwa wesentliche Vorarbeiten im Bereich der Qualzucht, im Zusammenhang mit der verpflichtenden Sachkunde für neue Tierhalter:innen sowie bei der Festlegung von Regelungen für Züchter:innen und Zuchtstätten im Rahmen der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung. Eine genaue Zuordnung, ob Maßnahmen aufgrund von Empfehlungen des Tierschutzrates umgesetzt worden sind oder ob es sich um Maßnahmen handelt, zu denen es auch Empfehlungen des Tierschutzrates gibt, ist jedoch aufgrund der komplexen politischen Entscheidungsprozesse im Rahmen von Novellen sowie der Tatsache, dass viele Forderungen auch von Seiten des Vollzugs, der NGOs, Interessensvertretungen etc. kommen, die sich regelmäßig mit jenen des Tierschutzrates überschneiden, nicht möglich. Hinzu kommt, dass die beiden genannten Pakete in Umsetzung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 15.12.2021, welche die Hauptinhalte des Tierschutzvolksbegehrens enthält, erfolgte. Das Tierschutzvolksbegehren wiederum, umfasste auch Vorschläge und Empfehlungen des Tierschutzrates.

Ende 2024/Anfang 2025 wurde eine Evaluierung des Tierschutzrates in Zusammenarbeit mit dem Messerli Forschungsinstitut durchgeführt. Diese hat im Wesentlichen eine Umfrage unter den Mitgliedern des Tierschutzrates zur Arbeitsweise und Zusammensetzung des Tierschutzrates umfasst. Die Ergebnisse wurden den Mitgliedern des Tierschutzrates präsentiert und gemeinsam diskutiert. Die Evaluierung hat die von unterschiedlichen Interessenslagen geprägte Zusammensetzung des Tierschutzrates und die damit einhergehenden unterschiedlichen Ansätze und Forderungen der Mitglieder bestätigt. Grundsätzlich herrscht jedoch Einigkeit über Nutzen und Zweck des Tierschutzrates. In der Kritik standen vor allem die Zusammensetzung sowie die daraus resultierenden Mehrheitsverhältnisse.

Frage 4:

- *Wie kommen Beschlüsse des Tierschutzrates zustande?*
 - a. *Wie stellt sich die Zusammensetzung des Tierschutzrates hinsichtlich der vertretenen Interessengruppen dar?*

Die Zusammensetzung des Tierschutzrates ist gesetzlich durch § 42 Abs. 2 TSchG vorgegeben. Siehe hierzu auch oben die Ausführungen in Antwort 1.

- b. *Wie leitet sich das geltende Abstimmungsverhältnis daraus ab und wie wird dieses sachlich begründet?*

Gemäß § 42 Abs. 4a TSchG ist zu einem Beschluss des Rates die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- c. *Wie wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen Interessenlagen im Tierschutzrat ausgewogen berücksichtigt werden?*

Der Tierschutzrat ist gemäß § 42 Abs. 2 TSchG so ausgestaltet, dass die unterschiedlichen Interessenslagen den Tierschutz betreffend vertreten sind. Jedem Mitglied steht es frei, Beschlussanträge einzubringen und sich zu sämtlichen Tagesordnungspunkten der Sitzungen zu Wort zu melden. Dadurch können die Mitglieder ihre Interessen in den Tierschutzrat einbringen und entsprechend vertreten.

- d. *Aus welchen sachlichen Gründen sieht das Tierschutzgesetz vor, dass jede Tierschutzombudsperson über ein eigenes Stimmrecht verfügt, während bundesweit tätige Interessenvertretungen jeweils durch eine Stimme vertreten sind?*

Die Tierschutzombudspersonen arbeiten in den Ländern an der Schnittstelle zwischen Vollzug, Praxis und Wissenschaft. Ihre Vertretung im Tierschutzrat und im Vollzugsbeirat ist daher von hoher Bedeutung.

- e. *In welcher Weise werden die Interessen der mit Tierhaltung befassten Personenkreise sowie der betroffenen Wirtschafts- und Produktionskreise im Tierschutzrat berücksichtigt?*

Durch die Mitgliedschaft der Interessensvertretungen, des BMLUK, des BMASGPK, der NGOs sowie der Österreichischen Zoo-Organisation im Tierschutzrat finden diese Interessen sowie die betroffenen Wirtschafts- und Produktionskreise entsprechend Berücksichtigung. Weiters können bei Bedarf weitere externe Expert:innen hinzugezogen werden.

f. Falls eine solche Berücksichtigung nicht oder nur eingeschränkt erfolgt: Wie wird dies sachlich gerechtfertigt?

Siehe Antwort zu Frage e.

g. Wie werden die gefassten Beschlüsse des Tierschutzrates an die Bundesministerin bzw. das Bundesministerium kommuniziert?

Die Beschlüsse werden von der Vorsitzenden unmittelbar nach den Sitzungen im Wege der jeweiligen Kabinette an Frau Bundesministerin und Frau Staatssekretärin übermittelt.

h. Nach welchen sachlichen Kriterien wurde die derzeitige Verteilung der Stimmrechte im Tierschutzrat festgelegt?

Es wurde versucht, die mit Tierschutz in Wissenschaft und Praxis betroffenen Personenkreise sowie die unterschiedlichen Interessenslagen bestmöglich in der Zusammensetzung der Mitglieder zu berücksichtigen.

i. Wie wird sichergestellt, dass bei Empfehlungen und Entscheidungsgrundlagen des Tierschutzrates die in § 42 Abs. 7 Tierschutzgesetz genannten wissenschaftlichen Erkenntnisse, praktischen Erfahrungen, ökonomischen Gegebenheiten und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden?

Dies soll durch die, die vielen unterschiedlichen Interessenslagen abbildende Zusammensetzung des Tierschutzrates erreicht werden.

j. Wer überprüft im Rahmen der Tätigkeit des Tierschutzrates und seiner Arbeitsgruppen die Einhaltung der in § 42 Abs. 7 Tierschutzgesetz festgelegten Anforderungen?

Der Tierschutzrat ist ein Expert:innengremium, das per Gesetz auf Grundlage der genannten Vorgaben arbeitet. Durch die Zusammensetzung des Tierschutzrates mit Stakeholder:innen

unterschiedlicher Interessenslagen ist in den Sitzungen des Tierschutzrates sowie im Zuge der Sitzungen der Arbeitsgruppen automatisch ein System aus „Checkes and Balances“ gegeben. Auch die Vorsitzende achtet stets auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Sitzungen.

Die Geschäftsordnung des Tierschutzrats (§ 1 Abs. 2) sieht die Beiziehung von Expert:innen sowohl im Rat als auch in den Arbeitsgruppen durch Beschluss des Tierschutzrats und Zustimmung des Bundesministerin vor.

- k. Nach welchen Kriterien und Nachweisen der Expertise werden die Experten herangezogen?*
- l. Wer nominierte die Experten in der Vergangenheit und auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

Es ist zu differenzieren zwischen der Beiziehung von Expert:innen im Tierschutzrat und in dessen Arbeitsgruppen. Während für die Zuziehung von Expert:innen im Tierschutzrat ein Beschluss des Rates und eine Zustimmung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erforderlich ist, ist für die Beiziehung von Expert:innen in den Arbeitsgruppen nur ein Beschluss in der Arbeitsgruppe erforderlich (siehe hierzu § 1 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Tierschutzrates).

Die Zuziehung von Expert:innen erfolgt üblicherweise konsensual und bezogen auf die jeweils zu diskutierenden Fragestellung.

- m. Falls Experten ohne Beschluss des Tierschutzrates und Zustimmung der Bundesministerin beigezogen wurden: Aus welchen Gründen erfolgte dies?*

Dies war bisher noch nicht der Fall.

- n. Wie wird sichergestellt, dass die gemäß § 41 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz von den Ländern bestellten Tierschutzombudsleute die gesetzlich vorgesehenen fachlichen Voraussetzungen erfüllen?*

Jedes Land hat gemäß § 41 Abs. 1 TSchG gegenüber der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Zur Tierschutzombudsperson können gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung nur Personen bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Zoologie oder Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung und über eine Zusatzausbildung im

Bereich des Tierschutzes verfügen. Die Beurteilung, ob diese Qualifikation vorliegt, obliegt grundsätzlich den Bundesländern.

- o. Welche Ausbildungen oder Qualifikationen werden vom Bundesministerium als den in § 41 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz genannten Studienabschlüssen gleichwertig angesehen und welche Zusatzausbildungen im Bereich Tierschutz werden dabei anerkannt?*

Siehe Antwort zu Frage n.

Frage 5:

- *Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob die im Tierschutzrat behandelten Themen mit der tatsächlichen wirtschaftlichen Bedeutung sowie den bestehenden Produktions- und Tierhaltungsschwerpunkten in Österreich übereinstimmen?*
 - a. Wie wird eine thematische Schwerpunktsetzung begründet?*
 - b. Wer stellt die Relevanz der behandelten Themen fest?*
 - c. Wie wird aus einem Antrag, einer Anregung oder einem Themenvorschlag ein konkreter Arbeitsauftrag des Tierschutzrates?*
 - d. Falls Themen behandelt werden, die nicht mit den tatsächlichen Produktions- und Tierhaltungsschwerpunkten in Österreich übereinstimmen: Wie wird dies sachlich gerechtfertigt?*

Siehe hierzu die Ausführungen zu den Fragen 2, 4 und 6.

Frage 6:

- *Auf welcher Grundlage werden Empfehlungen oder Entscheidungsgrundlagen des Tierschutzrates erstellt, wenn für einen Sachverhalt keine oder nur eingeschränkte wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse vorliegen?*
 - a. Wie wird in solchen Fällen sichergestellt, dass die Empfehlungen dennoch verhältnismäßig sind sowie wirtschaftliche Auswirkungen und praktische Umsetzungsmöglichkeiten angemessen berücksichtigen?*
 - b. Welche alternativen Grundlagen, Methoden oder Erkenntnisquellen werden in solchen Fällen herangezogen?*

Empfehlungen und Entscheidungsgrundlagen werden auf Basis vorhandener wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse bzw. Erfahrungen ausgearbeitet. Die

Zusammensetzung des Tierschutzrates und die Möglichkeit der Zuziehung weiterer Expert:innen stellt dabei sicher, dass eine möglichst breite Wissensbasis in die Erstellung von Empfehlungen einfließen kann. Das Zusammenspiel aus Universitäten und Praktiker:innen soll sicherstellen, dass sowohl akademisches Wissen als auch praktische Erfahrungswerte in die Arbeit des Tierschutzrates einfließen. Sollten in einem Bereich keine oder nur eingeschränkte wissenschaftliche bzw. praktische Erkenntnisse zur Verfügung stehen, dann ist auf diesen Umstand und das Erfordernis weiterer Untersuchungen bzw. Studien hinzuweisen. Dennoch kann auch in solchen Fällen ein Beschluss des Tierschutzrates mit dem Hinweis erfolgen, dass z.B. bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher bzw. praktischer Erkenntnisse eine bestimmte Vorgehensweise empfohlen wird.

Frage 7:

- *Wurde seitens des Bundesministeriums geprüft, ob die derzeitige Ausgestaltung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Tierschutzrates unter Berücksichtigung des damit verbundenen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwands noch zweckmäßig, effizient und den aktuellen Anforderungen entsprechend ist?*
 - a. *Falls ja: Zu welchen Ergebnissen kam diese Prüfung?*
 - b. *Welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen?*
 - c. *Falls nein: Warum wurde eine solche Prüfung bislang nicht vorgenommen?*

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 3 f und g sowie Frage 8. Diese Fragen waren Teil der Evaluierung und sollen auch in die Prüfung einer möglichen Neustrukturierung einfließen.

Frage 8:

- *Im aktuellen Regierungsprogramm findet sich das Bekenntnis zur Neustrukturierung des Tierschutzrates.*
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen sind zur Umsetzung dieses Vorhabens geplant?*
 - b. *Ist die Umsetzung noch in der laufenden Legislaturperiode vorgesehen?*
 - c. *Falls ja: Welcher Zeitplan ist vorgesehen?*
 - d. *Falls nein: Aus welchen Gründen wurde die im Regierungsprogramm vorgesehene Neustrukturierung bislang nicht umgesetzt?*

Die Umsetzung dieses Punktes aus dem Regierungsprogramm ist Teil der laufenden politischen Diskussion und soll im Rahmen der nächsten Novelle des Tierschutzgesetzes geprüft werden.

Frage 9:

- *Wie wird sichergestellt, dass es durch die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Fische zu keinen Doppelgleisigkeiten mit den Arbeiten des EU-Referenzzentrums für Tierwohl bei aquatischen Tieren (EURCAW-Aqua) kommt?*
 - a. *Bestehen inhaltliche Überschneidungen mit den Arbeiten des EURCAWAqua?*

Die Arbeitsgruppe Fische (AG) verfolgt laufend die Entwicklungen und veröffentlichten Arbeiten des EURCAW-Aqua und berücksichtigt die Ergebnisse des Referenzzentrums bei ihrer Arbeit. Darüber hinaus wurden zu Beginn über den österreichischen contact point sowie über Mitglieder der AG Informationen zum Arbeitsprogramm und zu geplanten Aktivitäten des EURCAW-Aqua eingeholt.

Der Arbeitsauftrag des Tierschutzrates an die AG Fische umfasst die Erarbeitung von Empfehlungen für Mindestanforderungen an die Haltung Afrikanischer Welse in Indoor Aquakulturanlagen – basierend auf einer fachlichen Grundlage und unter Berücksichtigung der österreichischen Haltungs- und Vollzugspraxis. Eine entsprechende artspezifische und auf die österreichischen Verhältnisse ausgerichtete Bearbeitung ist im derzeit veröffentlichten Arbeitsprogramm des EURCAW-Aqua nicht vorgesehen.

b. Falls ja: Welche?

Auf einer allgemeinen fachlichen Ebene bestehen naturgemäß Berührungspunkte, insbesondere in Bezug auf Tierwohlindikatoren, Wasserqualität, intensive Haltungssysteme, Gesundheitsüberwachung und die Beurteilung von Haltungsbedingungen in Aquakulturen. Über diese allgemeinen fachlichen Berührungspunkte hinaus besteht jedoch keine Überschneidung des konkreten Arbeitsgegenstands. Das EURCAW-Aqua berücksichtigt Kreislaufanlagen grundsätzlich als eines von mehreren aquakulturellen Haltungssystemen, welche sich in ihrer Dimensionierung wesentlich vom österreichischen Standard unterscheiden. Einzelne laufende oder geplante Arbeiten betreffen auch Fische in Kreislaufanlagen, bislang insbesondere Salmoniden. Für die Haltung beziehungsweise Mast von Afrikanischen Welsen in geschlossenen Indoor-Kreislaufanlagen ist im veröffentlichten Arbeitsprogramm des Referenzzentrums hingegen kein spezifisches Arbeitspaket vorgesehen.

c. Falls nein: Worin besteht die fachliche Abgrenzung?

Die AG Fische befasst sich mit dem Afrikanischen Wels (*Clarias gariepinus*). Für diese Art ist im veröffentlichten Arbeitsprogramm 2025–2027 des EURCAW-Aqua kein spezifisches Arbeitspaket vorgesehen. Von der AG bearbeitet wird konkret die Haltung des Afrikanischen Welses in geschlossenen, in Gebäuden betriebenen Kreislaufanlagen unter den in Österreich bestehenden betrieblichen und technischen Voraussetzungen. Ziel in diesem Zusammenhang ist die Erarbeitung konkreter fachlicher Grundlagen für Mindestanforderungen an die Haltung.

d. Wurden dazu Informationen oder fachliche Einschätzungen des EURCAWAqua eingeholt?

e. Falls ja: Von wem und in welcher Form?

f. Falls nein: Warum nicht?

Über den österreichischen contact point wurde der AG der aktuelle Informationsstand zu den Aktivitäten des EURCAW-Aqua übermittelt. Weiters erfolgte eine Auswertung des veröffentlichten mehrjährigen Arbeitsprogramms und der publizierten Arbeitsergebnisse des EURCAW-Aqua. Zum Inhalt der Aktivitäten bzw. des Arbeitsprogrammes siehe oben die Antworten zu den Fragen a-c.

Die AG kam aufgrund dieser Informationen überein, ihre Arbeitsauftrag weiterzuverfolgen und Ergebnisse des EURCAW-Aqua dort einzubeziehen, wo sie auf die behandelten Fragestellungen übertragbar sind.

g. Wurde geprüft, ob zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und zur Schonung personeller sowie finanzieller Ressourcen bestehende Expertise des EURCAW-Aqua genutzt werden kann?

h. Falls ja: Mit welchem Ergebnis?

i. Falls nein: Warum nicht?

Ja, die AG Fische prüft laufend, welche vorhandenen nationalen und europäischen Erkenntnisse für ihre Arbeit verwendet werden können. Dazu zählen neben Veröffentlichungen des EURCAW-Aqua auch wissenschaftliche Literatur, bestehende Leitlinien, Gutachten und fachliche Ausarbeitungen zum Thema. Dadurch können bereits vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse, Literaturzusammenfassungen und praktische Erfahrungen genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden. Siehe auch die Antworten oben zu den Fragen a-f.

Frage 10:

- *Die Mindestanforderungen für die Haltung von Nutzfischen sind bereits allgemein in der 1. Tierhaltungsverordnung geregelt. In der Arbeitsgruppe Fische werden darüber hinaus besondere Haltungsvorschriften für Kreislaufanlagen erarbeitet. Wie wird dieser Arbeitsauftrag sachlich und rechtlich begründet?*
 - a. *Welche konkreten Ergebnisse wurden bislang im Rahmen der Arbeitsgruppe Fische erzielt?*

Einleitend ist festzuhalten, dass Anlage 10 der 1. Tierhaltungsverordnung allgemeine Haltungsvorschriften für alle Fische in Aquakultursystemen enthält. Besondere, auf bestimmte Haltungssysteme zugeschnittene Vorschriften bestehen derzeit lediglich für die Karpfen- und Forellenteichwirtschaft. Für die Haltung des Afrikanischen Welses in geschlossenen Indoor-Kreislaufanlagen fehlen hinreichend konkrete artspezifische und systembezogene Anforderungen beziehungsweise Beurteilungsmaßstäbe. Dies betrifft insbesondere Besatzdichte, Wasserqualität, Lichtverhältnisse, Strukturierung, Betreuung, Gesundheitsüberwachung, Fütterung, Dokumentation und Management. Der Auftrag des Tierschutzrates an die AG Fische besteht daher in der Erarbeitung konkreter Vorgaben für die Haltung des Afrikanischen Welses in geschlossenen Indoor-Kreislaufanlagen aus fachlicher Sicht. Dies soll einen einheitlichen Mindeststandard in diesem Bereich sicherstellen und eine einheitliche Vollziehung der rechtlichen Vorgaben ermöglichen.

Die Arbeit der AG ist noch nicht abgeschlossen. Es wurden daher dem Tierschutzrat noch keine Vorschläge zur weiteren Diskussion und etwaigen Beschlussfassung vorgelegt.

Von der AG wurden bislang insbesondere folgende Arbeitsschritte gesetzt:

- Konstituierung der Arbeitsgruppe und Erörterung des Arbeitsauftrags
- Identifikation und Einladung externer Fachleute aus Wissenschaft, Praxis und Zivilgesellschaft
- Einrichtung thematischer Fokusgruppen
- Sichtung und Bewertung bestehender Rechtsvorschriften sowie wissenschaftliche Literatur, Leitlinien und Gutachten aus dem In- und Ausland
- Erhebung der österreichischen Haltungs- und Betriebspraxis
- fachliche Diskussion der wesentlichen Haltungsparameter und Tierwohlrisiken
- Erarbeitung fachlicher Grundlagen und erster Entwürfe als Grundlage für die finalen Ergebnisblätter
- Erstellung erster Entwürfe für Empfehlungen, unter anderem bezüglich Besatzdichten, Wasserparameter, Betreuung, Gesundheit und Ernährung,

Dokumentationspflichten, sowie zur Strukturierung und Anreicherung der Haltungsumgebung.

Die Fokusgruppen arbeiten derzeit an der Fertigstellung der Ergebnisblätter. Diese sollen anschließend zusammengeführt, mit der gesamten AG diskutiert und nach interner Abstimmung dem Tierschutzrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

b. Welche Ergebnisse wurden bislang an das Bundesministerium übermittelt?

Bislang wurden noch keine abschließenden Ergebnisse zur weiteren Umsetzung an das BMASGPK übermittelt, da der Arbeitsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Das vorgesehene Verfahren besteht darin, dass die AG einen fachlichen Vorschlag erarbeitet und anschließend dem Tierschutzrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Erst ein vom Tierschutzrat beschlossenes Ergebnis wird als Empfehlung an das BMASGPK übermittelt.

Das BMASGPK ist jedoch aufgrund seiner Vertretung in der AG sowie des regelmäßigen Austausches mit der Vorsitzenden des Tierschutzrates und der Vorsitzenden der AG über den Fortgang und die wesentlichen Inhalte der Arbeiten informiert.

c. Wie hoch ist der bisherige zeitliche, personelle und organisatorische Aufwand der Arbeitsgruppe Fische einschließlich aller Fokusgruppen und eingebundenen Gremien?

Die AG Fische bestand im Jahr 2025 aus 13 stimmberechtigten und drei nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Tierschutzrates. Zusätzlich wurde die Beiziehung elf externer Fachleute und ihre beratende Mitarbeit in der AG konsensual vereinbart und von diesen grundsätzlich zugesagt.

Im Jahr 2025 fanden drei Sitzungen der AG und 13 Sitzungen der thematischen Fokusgruppen statt. Sämtliche Sitzungen wurden online abgehalten um möglichst ressourcenschonend zu arbeiten.

d. Stehen die bislang erzielten Ergebnisse aus Sicht des Bundesministeriums in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Aufwand?

Da weder dem Tierschutzrat konkrete Vorschläge zur Beschlussfassung vorgelegt wurden, noch von diesem ein Beschluss über konkreten Empfehlungen gefasst wurde, kann dazu noch

keine abschließende Aussage getroffen werden. Es ist jedoch nicht unüblich, dass die Arbeit in den Arbeitsgruppen eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

- e. Aus welchen Gründen erfolgte trotz 18 Sitzungen und der Einrichtung von acht Fokusgruppen bis Mitte Jänner 2026 keine abschließende Festlegung der zu behandelnden Fischarten?*

Die Festlegung der zu behandelnden Fischarten wurde in der Sitzung des Tierschutzrates vom 28.04.2026 entsprechend konkretisiert, nachdem dazu in der AG unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden.

- f. Welche konkreten Meilensteine und Arbeitsergebnisse wurden für die Arbeitsgruppe Fische vorgegeben und in welchem Ausmaß wurden diese bisher erreicht?*

Der Tierschutzrat hat den fachlichen Arbeitsauftrag an die AG beschlossen und hinreichend konkretisiert. Der Arbeitsauftrag ist von dieser in Eigenverantwortung umzusetzen. Über den Stand der Umsetzung findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der Vorsitzenden des Tierschutzrates, der Vorsitzenden der AG und dem BMASGPK statt. Mit einer Fertigstellung der Arbeiten und Übermittlung eines Fachvorschlags an den Tierschutzrat ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Siehe dazu ergänzend auch die Antworten oben zu den Fragen a-d.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

